



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2005 vom 26.04.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der
Ratsfrauen und Ratsherren

Seite 2

Samtgemeinde Barnstorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 2-6

Flecken Barnstorf/Gemeinde Eydelstedt

Berichtigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen dem
Flecken Barnstorf und der Gemeinde Eydelstedt

Seite 7

Gemeinde Drentwede

Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Seite 7-11

Samtgemeinde Kirchdorf

63. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Barenburg

Seite 11-12

Samtgemeinde Siedenburg

Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 12-16

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 21.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Sulingen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011 gegenüber der nach § 32 Abs. 1 NGO vorgesehenen Zahl um vier verringert.

Dem Rat der Stadt Sulingen gehören in dieser Wahlperiode dann 27 Ratsfrauen und Ratsherren an.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 21.04.2005

gez. Jantzon
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

Samtgemeinde Barnstorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Barnstorf“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Barnstorf, Landkreis Diepholz.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Barnstorf sind:
 - a) der Flecken Barnstorf
 - b) die Gemeinde Drebber
 - c) die Gemeinde Drentwede
 - d) die Gemeinde Eydelstedt.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält (Wappen des Fleckens Barnstorf).

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Barnstorf – Landkreis Diepholz“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 - 9 NGO.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
3. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
4. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.

(3) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

(4) Der Samtgemeinde können von den Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.

(5) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Folgen des Aufgabenüberganges

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 61 Abs. 7 NGO zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung,
Höhergruppierung im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem BAT und BMT-G II bzw. des TVöD.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO	2.500 Euro
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	25.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist)	10.000 Euro.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.
- Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
 - (4) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11
Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde Barnstorf ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12
Samtgemeindeausschuss

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. ZuhörerIn an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 20.09.1999 außer Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 23.03.2005

Samtgemeinde Barnstorf

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf/Gemeinde Eydelstedt

Berichtigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen dem Flecken Barnstorf und der Gemeinde Eydelstedt

Der Gebietsänderungsvertrag vom 29.04.2004 zwischen

dem

Flecken Barnstorf,

vertreten durch den Bürgermeister Peter Luther
und den Gemeindedirektor Jürgen Lübbbers

sowie der

Gemeinde Eydelstedt,

vertreten durch den Bürgermeister Cord-Hinrich Egelriede
und den stellv. Gemeindedirektor Detlef Moss

wird wie folgt berichtigt:

In § 1 des Gebietsänderungsvertrages wird die Flurstücksbezeichnung „24/3“ korrigiert durch „24/23“.

Barnstorf, den 22.02.2005

Flecken Barnstorf
Luther
Bürgermeister

Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt
Egelriede
Bürgermeister

Moss
Stv. Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drentwede“. Sie hat folgende Ortsteile: Bockstedt und Drentwede.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Drentwede führt kein Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Drentwede, Landkreis Diepholz“.

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4
**Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des
Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete**

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

§ 5
Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Drentwede werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 6
Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Drentwede gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde Drentwede gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drentwede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede vom 07.10.1999 außer Kraft.

Drentwede, den 14.02.2005

gez. Lübbbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 21.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 29.03.2005

Gemeinde Drentwede
In Vertretung
Moss
Stellv. Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.03.2005 (Az.: 63 DH 00176/2005/82) die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche befindet sich in der Gemeinde Barenburg – Ortsteil Munterburg und ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht kann ab sofort während der Sprechzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Zimmer 20, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend gemacht worden ist.

Das gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.04.2005 wird durch diese ersetzt.

Kirchdorf, den 20.04.2005
Samtgemeinde Kirchdorf

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 05.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „S i e d e n b u r g“
- (2) Sie hat den Sitz im Flecken Siedenburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Borstel, Maasen, Mellinghausen, der Flecken Siedenburg und die Gemeinde Staffhorst.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Siedenburg führt das folgende Wappen:

Von schwarz und gold durch Zinnenschnitt geteilt, oben eine goldene Waage, unten die durch Brustfell verbundenen rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen.
- (2) Die Samtgemeinde führt eine schwarzgoldene Flagge, belegt mit dem Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde mit der Umschrift:

"Samtgemeinde Siedenburg - Landkreis Diepholz".

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde zu benutzen; sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Abgabenrechts für die Einrichtungen Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Entgelte zu leisten.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde zu übernehmen.

§ 4

Aufgaben der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden bleiben im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder den §§ 5 und 6 die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt. Die Mitgliedsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. den Erlass der Haushaltssatzung,
2. die bauliche Gestaltung des Ortes und die Pflege des Ortsbildes,
3. den Erlass von Bebauungsplänen,
4. die Beschlussfassung über Erschließungen nach dem Baugesetzbuch,
5. die Unterhaltung und Erneuerung der Gemeindestraßen, -wege, -plätze sowie der Wirtschaftswege,
6. die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Gemeinde dazu verpflichtet ist,
7. die Angelegenheiten des Kur- und Fremdenverkehrs,
8. die Geschäftsführung von Realverbänden,
9. die Verwaltung von Stiftungen auf Weisung des Stifters,
10. die Benennung von Straßen und Plätzen,
11. die Anlage und Unterhaltung von Sportstätten, soweit sie nur einer Gemeinde dienen,
12. die Anlage und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
13. die Förderung des Vereinswesens,
14. die Pflege der Ortsgeschichte und die Errichtung von Heimatmuseen,
15. die Ehrung von Bürgerinnen, Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern,
16. die Vorhaltung von Grund und Boden für ihre Aufgaben.

§ 5

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
 6. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 7. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 8. die Bodenvorratspolitik,
 9. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten und Kinderhorten.
- (2) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.
- (4) Unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden führt die Samtgemeinde auf Verlangen die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Ratsbeschlüsse.

§ 6

Aufgabenübernahme in besonderen Fällen

Der Samtgemeinde können von den Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.

§ 7

Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis

Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für Samtgemeinden entsprechend.

§ 8

Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 9

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Organe der Samtgemeinde

Organe der Samtgemeinde sind:

der Samtgemeinderat,
der Samtgemeindeausschuss und
die Samtgemeindebürgermeisterin, der Samtgemeindebürgermeister.

§ 11
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 EURO nicht übersteigt.

§ 12
Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 13
Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister oder die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen vertreten.

§ 14
Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 15
Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 16
Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage festgesetzt.

§ 17
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister vollzogen.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Siedenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Sulinger Kreiszeitung“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 04.03.1974 , zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Siedenburg, 05. Januar 2005

Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung des Samtgemeinde Siedenburg ist mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.02.2005 – Az: 15-082-021-al . gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung genehmigt worden. Die Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siedenburg, den 21.04.2005

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb